

# Turnverein 1894 e.V. Mümling-Grumbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE32ZZZ00000319202

Mandatsreferenz: < Mitglieds-Nummer >



## Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Turnverein 1894 e.V. Mümling-Grumbach unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung (siehe Rückseite).

Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden.

### 1. Personalien

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort, Ortsteil

Telefon

### 2. Abteilung, Sparte

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Turnzwerge                   | <input type="checkbox"/> Eltern-Kind-Gruppe (ab 2 Jahre)  |
| <input type="checkbox"/> Kinderturnen (4 bis 6 Jahre) | <input type="checkbox"/> Kinderturnen (ab 6 Jahre)        |
| <input type="checkbox"/> Kinderturnen (ab 9 Jahre)    | <input type="checkbox"/> Rope-Skipping                    |
| <input type="checkbox"/> Step-Aerobic (Frauen)        | <input type="checkbox"/> Fit-for-Fun (Frauen ab 20 Jahre) |
| <input type="checkbox"/> Aerobic (Frauen)             | <input type="checkbox"/> Pilates                          |
| <input type="checkbox"/> Gymnastik (Frauen)           | <input type="checkbox"/> Trimm-Dich (Männer)              |
| <input type="checkbox"/> _____                        | <input type="checkbox"/> _____                            |
| <input type="checkbox"/> _____                        | <input type="checkbox"/> passives Mitglied                |

### 3. SEPA-Lastschriftmandat

jährlich  halbjährlich

Ich ermächtige den Turnverein 1894 e.V. Mümling-Grumbach, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Turnverein 1894 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber(Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Kreditinstitut(Name und BIC)

DE

IBAN

Ort, Datum, Unterschrift

# Auszug aus der Satzung des Turnverein 1894 e.V. Mümling-Grumbach

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1894 e.V. Mümling-Grumbach". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Mümling-Grumbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports; Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird; bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.

## §5 Beiträge

**Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.**

**Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den**

**Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.**

**Der Mitgliederbeitrag wird halbjährlich/jährlich erhoben. (Er beträgt z.Zt. für Erwachsene 18,00 € / 36,00 €, für Kinder und Jugendliche 12,00 € / 24,00 € und für Familien 42,00 € / 84,00 € pro Halbjahr/Jahr).**

## §6 Rechte der Mitglieder

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand, 2. Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Schriftführer/in, dem/der 2. Schriftführer/in, dem/der Rechner/in. Außerdem gehören dem Vorstand die von den Sparten gewählten Spartenleiter/innen an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

## §10 Sparten des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

## §11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## §12 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## §13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.

## §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## §15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 in Mümling-Grumbach beschlossen und tritt mit Hinterlegung in das Vereinsregister in Kraft.